

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/11 B

L 6 U 207/07 KN (Sächsisches LSG)
S 8 KN 353/03 U (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Der Kläger hat ua die Fragen als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet,
"..., ob diese Kombination aus abstrakter Geeignetheit und einschlägiger Erkrankung für die Bejahung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der beruflichen Verursachung ausreicht oder ob überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verursachung erst dann angenommen werden kann, wenn sich das statistische Erkrankungsrisiko aufgrund der stattgehabten Strahlenbelastung gegenüber der Normalbevölkerung mehr als verdoppelt hat."
"..., ob auf das statistische Erkrankungsrisiko aller durch ionisierende Strahlung generell auslösbarer Erkrankungen oder auf krankheitsspezifische Verdopplungsdosen abzustellen ist."
- 5 Soweit der Kläger die Fragen im Zusammenhang mit § 9 Abs 1 SGB VII iVm BK Nr 2402 der Anl zur BKV aufwerfen sollte, hat er nicht dargetan, dass die Beurteilung des Einwirkungszusammenhangs sich nach rechtlichen Gesichtspunkten und nicht nach medizinischer Expertise beurteilt. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach die hier festgestellte Exposition als Grundlage für die Tatsachenfeststellung im BK-Verfahren anerkannt ist (BSG SozR 4-8440 Nr 92 Nr 1) und zur Beurteilung des Ursachenzusammenhangs die dosimetrische Lösung eine geeignete Grundlage ist (BSGE 93, 149 = SozR 4-5670 Anl 1 Nr 2402 Nr 1). Er hätte vor diesem Hintergrund aufzeigen müssen, dass die in der Rechtsprechung des Senats geklärten Fragen wieder klärungsbedürftig geworden sind.



- 6 Soweit der Kläger Verfahrensfehler rügt, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), macht er insbesondere eine Verletzung der Aufklärungspflicht geltend. Das LSG habe dem mit Schriftsatz vom 9.3.2009 gestellten Beweisantrag nachkommen müssen. Er legt aber nicht dar, welchen förmlichen Beweisantrag er schriftlich gestellt hat. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass er den Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beim LSG aufrechterhalten hat (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Zur Darlegung des Verfahrensmangels der Sachaufklärung genügt es nicht, lediglich zu behaupten, das LSG habe sich zu weiteren Ermittlungen gedrängt sehen müssen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG rügt, kann hierauf die Rüge des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)